

### **Richtlinien für die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadensersatz bei Eigenschäden der Stadt Karlsruhe**

Diese Richtlinien regeln die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen der Stadt Karlsruhe gegenüber ihren Mitarbeitenden, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich der Stadt einen Schaden (Eigenschaden) zugefügt haben. Gemäß § 48 Beamtenstatusgesetz sowie § 3 Abs. 6 TVöD haben Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Beschäftigte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Aufgrund der Fürsorgepflicht der Stadt als Arbeitgeberin sind Vorgaben für diese Regressforderung notwendig, um die Mitarbeitenden vor unter Umständen hohen Regressforderungen zu schützen.

#### § 1

Fügt die oder der Mitarbeitende der Stadt grob fahrlässig einen Eigenschaden zu, soll die Stadt Schadensersatz in Höhe bis zu einem Bruttomonatsgehalt (vgl. § 5) geltend machen.

#### § 2

Bei Schäden, die an stadteigenen Kraftfahrzeugen grob fahrlässig verursacht werden, soll Schadensersatz in Höhe der tatsächlichen Teil- beziehungsweise Vollkaskoselbstbeteiligung erfolgen. Besteht keine Kaskoversicherung, orientiert sich der geforderte Schadenersatz einheitlich an einer fiktiven Teilkaskoselbstbeteiligung in Höhe von 150,00 Euro. Die gesamte Forderung darf jedoch die Höhe eines Bruttomonatslohns nicht überschreiten (vergleiche § 5).

#### § 3

Bei Vorsatz soll voller Schadensersatz verlangt werden.

#### § 4

Das Bruttomonatsgehalt ergibt sich aus der Grundvergütung und den regelmäßigen Zahlungen im Monat des Schadensereignisses. Jahressonderzahlungen (z. B. unter anderem leistungsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD) bleiben unberücksichtigt. Sollte sich das Schadensereignis über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird zur Berechnung des Schadensersatzes der Monat zugrunde gelegt, an dem die Stadt Karlsruhe zum ersten Mal Kenntnis vom Schadensereignis genommen hat. Bei Beamtinnen und Beamten ist das anteilige Weihnachtsgeld abzuziehen.

#### § 5

Bei der Entscheidung über die Höhe der Ersatzforderung sollen in die Ermessenserwägungen die Höhe des Verdienstes, die Schadenshöhe und Schadensursache sowie die persönlichen Umstände der oder des Mitarbeitenden einfließen. In besonderen Härtefällen kann von einem Regress nach den §§ 1 bis 3 abgesehen werden.

§ 6

Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadeneintritts.

§ 7

Gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 9 Landespersonalvertretungsgesetz hat der Personalrat über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte auf Antrag des oder der betroffenen Beschäftigten mitzubestimmen. Dies umfasst die Prüfung und Feststellung, ob überhaupt ein Ersatzanspruch gegen die oder den Mitarbeitenden besteht, als auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsetzung des festgestellten Ersatzanspruchs.

§ 8

Die Entscheidung über die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche trifft der Zentrale Juristische Dienst, der im Einzelfall die Angelegenheit dem Personaldezernenten zur abschließenden Entscheidung vorlegen kann.

§ 9

Die Richtlinien treten am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Mai 1994 außer Kraft.